

# Studienplan

## des Bachelorstudiums Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)

### Ergänzende Richtlinien zum ordnungsgemäßen Studium des Bachelorstudiengangs Bildung und Erziehung im Kindesalter an der FK 11

1. Hinsichtlich Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen gelten die maßgeblichen Regelungen der RaPO, der APO sowie der Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie die nachfolgenden Bestimmungen:
  - a) Schriftliche Prüfungen (schrP) und mündliche Prüfungen (mP) sind jeweils durch die Prüfungskommission im Rahmen der vom Prüfungsausschuss der HM definierten Zeitfenster festzulegen und online bekannt zu geben. Zu den weiteren Verfahrensweisen zum Abschluss eines Moduls gehören: Kolloquium (Kol), Praktischer Leistungsnachweis (pLN), Projektarbeit (PA) Leistungsnachweis (LN) sowie Leistungsnachweis ohne Note (LNoN) und Teilnahmenachweis (TN). Für die ebenfalls ausgewiesene Studienarbeit (StA) besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Abgabe bis zum Ende der vorlesungsfreien Zeit. Näheres wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung festgelegt. Die Bachelorarbeit (BA) muss innerhalb von 6 Monaten nach Anmeldung abgeschlossen werden. Es gibt keine festen Anmeldefristen für die Bachelorarbeit.
  - b) Die in der Anlage zu der Studien- und Prüfungsordnung als „LN“, „LNoN“ oder „pLN“ gekennzeichneten Leistungsnachweise können in folgenden Formen erbracht werden:
    - a) Klausur: Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können.
    - b) Bericht: Ein Bericht ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte, Arbeitsberichte etc. Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
    - c) Projektarbeit: Im Rahmen einer Projektarbeit soll in mehreren Phasen (z.B. Ideenfindung, Problem- oder Zieldefinition, Methodenwahl, wiss. oder künstlerische Einordnung, Zeitplanung, Durchführung bzw. Gestaltungsprozess, Präsentation, Auswertung und Reflektion) ein anwendungsbezogenes, wissenschaftliches oder ästhetisches (künstlerisches) Vorhaben umgesetzt werden. Es können verschiedene Ausarbeitungsformen, Präsentationsmöglichkeiten und Produkte miteinander kombiniert werden, z.B. ein Werk (Film, Performance, Webdesign usw.) mit einer schriftlichen Ausarbeitung oder Präsentation.  
Die möglichen Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und der zu prüfenden Kompetenzen entsprechen der Modulbeschreibung und werden im Verlauf der Lehrveranstaltung zwischen Dozenten und Studierenden präzisiert. Wesentlicher Bestandteil ist die Reflektion des Prozesses der Projektarbeit.
    - d) Lernportfolio: Ein Lernportfolio ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele

müssen begründet werden. In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- e) **Schriftliche Ausarbeitung:** Unter „schriftlicher Ausarbeitung“ im Sinne der SPO ist die Verschriftlichung von nicht-schriftlichen Prüfungsformaten zu verstehen, die zusammen mit dem nicht-schriftlichen Teil den jeweiligen Leistungsnachweis ausmacht. Hierzu zählen insbesondere die Verschriftlichung von gehaltenen Referaten (mündlichen Vorträgen bzw. Darbietungen), Präsentationen, Dokumentationen von Lernprojekten, Übungen, Fallbearbeitungen (Fallarbeit, Fallanalyse), Reflexionsprozessen und -ergebnissen, Protokollen von Veranstaltungen, empirischen Projekten u.ä.
- f) **Wissenschaftliche Ausarbeitung:** Die wissenschaftliche Ausarbeitung ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich- anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann –von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- g) **Studienarbeit:** Die Studienarbeit ist die Form von wissenschaftlicher Ausarbeitung, die auch nach Ende der Vorlesungszeit bis zum Ende der vorlesungsfreien Zeit nach Maßgabe der zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung getroffenen Festlegungen abgegeben werden kann. Der Seitenumfang liegt zwischen 8 und 15 Seiten.
- h) **Präsentation:** Eine Präsentation ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.

- i) Kolloquium: Ein Kolloquium ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. In Kolloquien soll nachgewiesen werden, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Das Kolloquium kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- j) Fallanalyse: Ein schriftlicher oder mündlich präsentierter Fall wird anhand von vorher definierten oder selbst erarbeiteten Kriterien unter Einbeziehung wissenschaftlicher Literatur analysiert. Dazu werden (bzw. können) zum Fall Fragen formuliert bzw. vorgegeben (werden), es können Problemkonstellationen identifiziert werden, die mit Hilfe der wissenschaftlichen Literatur bearbeitet und erklärt werden und von denen sich möglicherweise Handlungsempfehlungen ableiten lassen. Die Fallanalyse kann in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen.

c) Die konkrete Ausgestaltung der als „LN“, „LNoN“ oder „pLN“ gekennzeichneten Leistungsnachweise erfolgt für die jeweiligen Module im Modulhandbuch auf der Grundlage der nachfolgenden Tabelle. Soweit dies aus fachlichen Gründen, insbesondere aufgrund der learning outcomes des jeweiligen Moduls und der didaktischen Zielsetzungen der jeweiligen Lehrveranstaltung gerechtfertigt ist, können für einen Leistungsnachweis mehrere gleichwertige Varianten der Ausgestaltung zur Wahl gestellt werden.

<b>Modul-Nr.</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Prüfungart</b>	<b>Spezifizierung des Leistungsnachweises</b>
MB_O_5_1	Organisationslehre II	LN	Netzwerkanalyse
MB_W_5_1	Wissenschaftliche Grundlagen II	Kol	Kolloquium 20 Minuten
MB_H_5_1	Berufliches Handeln im Kontext von Bildung und Erziehung II	LN	Exposé + mündlicher Vortrag + kurze schriftliche Ausarbeitung, z.B. Fallstudie
MB_H_5_2	Methoden der Beratung	Kol	Kolloquium 30 Minuten
MB_W_7_1	Wissenschaftliche Grundlagen IV	LN	Wissenschaftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten)
MB_H_7_1	Berufliches Handeln im Kontext von Bildung und Erziehung IV	LN	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung benotet

d) Die genaueren Bedingungen zur Gestaltung aller Leistungsnachweistypen müssen spätestens jeweils zu Beginn einer Veranstaltung durch die Dozentinnen und Dozenten spezifiziert werden. Neben der inhaltlichen und formalen Ausgestaltung sind die jeweiligen Abgabefristen konkret zu benennen. Wenn ein Modul in zwei oder mehr Veranstaltungen untergliedert wird, ist ebenfalls zu Beginn des Semesters zu definieren, in welcher Form/Aufteilung der Leistungsnachweis zu erbringen ist. Die konkrete Ausgestaltung der frei gestaltbaren Prüfung „LN“ wird jeweils im gültigen Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen und orientiert sich an didaktischen Vorgaben der jeweiligen Lehrveranstaltung.

e) Eine Teilnahmepflicht (TN) mit mindestens 75% Anwesenheitspflicht besteht in den folgenden Kursen sowie in weiteren Veranstaltungen, in denen zu Beginn der Lehrveranstaltung eine Teilnahmepflicht festgeschrieben wird, um

- die für die Bildung und Erziehung im Kindesalter notwendige Handlungsfähigkeit zu erwerben (insbes. in handlungsbezogenen Lehrangeboten),
- ausreichende reflexive Fähigkeiten im Sinne der Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagoge oder Kindheitspädagogin zu erwerben (insbes. in Methodenveranstaltungen).

Folgende Kurse:

- 4.Semester: - MB Handeln: Methoden der Diagnostik
- 5.Semester: - MB Handeln: Methoden der Beratung  
- MB Wissen: Wissenschaftliche Grundlagen III: Forschungswerkstatt I
- 6.Semester: - MB Handeln: Praktikum  
- MB Wissen: Wissenschaftliche Grundlagen IV: Forschungswerkstatt II
- 7.Semester: - MB Wissen: Wissenschaftliche Grundlagen IV (Bildung und Erziehung im europäischen / internationalen Kontext)

f) Grundsätzlich gilt: Bei schriftlichen Ausarbeitungen von Leistungsnachweisen legen die Studierenden eine eidesstattliche Erklärung vor, aus der hervorgeht, dass diese Leistung in keine weitere Modulprüfung eingeht und die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde. Sämtliche Quellen sind nach wissenschaftlichen Standards anzugeben. Bei nachweisbaren Plagiaten oder widerrechtlicher Nutzung von bereits erbrachten Prüfungsarbeiten behält sich die Fakultät neben prüfungsrechtlichen auch strafrechtliche Schritte vor.

g) Ohne eine vorherige Prüfungsanmeldung kann auch eine erbrachte Prüfungsleistung nicht gewertet werden. Den Studierenden wird daher empfohlen sich für alle relevanten Fächer anzumelden. Bei Nichtantritt der Prüfungen entsteht für die Studierenden kein Nachteil. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen ergeben sich aus der RaPO. Studierende, die als Nachholer oder Wiederholer Module oder einzelne Prüfungen aus früheren Semestern absolvieren müssen, sind verpflichtet, mit den jeweiligen DozentInnen unmittelbar nach der Prüfungsanmeldung Kontakt aufzunehmen.

h) Eine Verlängerung der Anfertigungszeit der Bachelorarbeit soll mindestens zwei Wochen vor dem regulären Abgabetermin bei der Prüfungskommission beantragt werden. Neben der schriftlichen Fassung in doppelter Ausführung ist grundsätzlich eine digitale Version der abgeschlossenen Arbeit abzugeben.

2. Bei der Anrechnung von Studienleistungen, die außerhalb des zugrundeliegenden Studiengangs erbracht worden sind, entscheidet auf schriftlichen Antrag die Prüfungskommission im Hinblick auf die Gleichwertig- und Gleichartigkeit dieser Vorleistungen.

Die Regelungen gelten bis auf Widerruf durch den Fakultätsrat mit Wirkung vom 25.10.2023.

München, den 25.10.2023